

## Änderungsvorschläge zum ARGE-Vertrag vom 21.12.2004

ARGE-Vertrag i.d.F. vom 21.12.2004	Änderungen im ARGE-Neuvertrag i.d.F. des Entwurfes vom 31.07.2007
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p><b>Errichtung der Arbeitsgemeinschaft, örtliche Zuständigkeit, Rechtsform</b></p> <p>(1) Die Vertragspartner errichten eine Arbeitsgemeinschaft gem. § 44b SGB II durch öffentlichen-rechtlichen Vertrag gem. §§ 53 ff SGB X zur Wahrnehmung der ihnen nach dem SGB II obliegenden Aufgaben.</p> <p>(2) Die Arbeitsgemeinschaft erlässt unter ihrem Namen einheitliche Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide und veranlasst die Auszahlung der Leistungen.</p> <p>(3) Die Arbeitsgemeinschaft ist örtlich zuständig für das Gebiet des Kreises Warendorf in den Städten Ahlen, Beckum, Drensteinfurt, Ennigerloh, Oelde, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf sowie den Gemeinden Beelen, Everswinkel, Ostbevern und Wadersloh.</p> <p>(4) In jeder der in Abs. 3 genannten Gemeinden wird eine Anlaufstelle der Arbeitsgemeinschaft eingerichtet.</p> <p>(5) Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Aufgabenerledigung der Arbeitsgemeinschaft.</p>	<p>§ 1 bleibt unverändert.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 a</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gewährleistungs- und Umsetzungsverantwortung</b></p> <p>(1) Den Vertragspartnern obliegt jeweils die Gewährleistungsverantwortung für die ihnen nach § 6 Abs. 1 SGB II originär zugewiesenen Aufgaben. Die Gewährleistungsverantwortung umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Umfang und die Definition von Mindeststandards bei der Leistungserbringung,</li> <li>- die Controlling-Berichterstattung für die Arbeitsgemeinschaften einschließlich des darauf aufbauenden Benchmarking und die Statistik.</li> <li>- Bestandteil der Gewährleistungsverantwortung ist die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung und der Mittelverwendung.</li> </ul>

ARGE-Vertrag i.d.F. vom 21.12.2004	Änderungen im ARGE-Neuvertrag i.d.F. des Entwurfes vom 31.07.2007
	<p>(2) Die Arbeitsgemeinschaft übernimmt die Umsetzungsverantwortung. Die Umsetzungsverantwortung beinhaltet die operative Umsetzung, welche folgendes umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Auswahl und Anwendung der Handlungsmittel bei der Leistungserbringung im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen,</li> <li>- das im Rahmen der Zielvereinbarung erzielte Ergebnis der Leistungserbringung,</li> <li>- die Qualitätssicherung.</li> </ul> <p>(3) Die Arbeitsgemeinschaft erkennt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Zielvereinbarung, die jährlich zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossen wird,</li> <li>- die Controlling-Berichterstattung und Statistik, das Benchmarking und die Mindeststandards bei der Leistungserbringung, deren Voraussetzung und Inhalte mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene abgestimmt werden als verbindlich an.</li> </ul> <p>(4) Die Regelungen der Abs. 1 bis 3 erfolgen auf der Basis der am 01.08.2005 zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, der Bundesagentur für Arbeit, dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund geschlossenen Rahmenvereinbarung zur Weiterentwicklung der Grundsätze der Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung in den Arbeitsgemeinschaften gem. § 44b SGB II.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Name und Sitz</b></p> <p>(1) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft SGB II im Kreis Warendorf“.</p> <p>(2) Die Arbeitsgemeinschaft hat ihren Sitz in Warendorf, Waldenburger Str. 2.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Name</b></p> <p>Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft SGB II im Kreis Warendorf“.</p> <p>Absatz 2 wird gestrichen.</p>

ARGE-Vertrag i.d.F. vom 21.12.2004	Änderungen im ARGE-Neuvertrag i.d.F. des Entwurfes vom 31.07.2007
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft</b></p> <p>(1) Gegenstand der Arbeitsgemeinschaft ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Agentur und den Kreis, die der Arbeitsgemeinschaft durch das SGB II zugewiesen sind und ihr von den Vertragspartnern auf der Grundlage dieses Vertrages übertragen werden.</p> <p>(2) Die Arbeitsgemeinschaft nimmt gemäß § 44b Abs. 3 Satz 1 SGB II sämtliche der Agentur nach dem SGB II obliegenden Aufgaben wahr.</p> <p>(3) Der Kreis überträgt der Arbeitsgemeinschaft die Wahrnehmung folgender Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewährung und Auszahlung von Leistungen für Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II,</li> <li>- Gewährung und Auszahlung von Leistungen gem. § 23 Abs. 3 SGB II.</li> </ul> <p>(4) Die Erbringung flankierender Dienstleistungen gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 – 4 SGB II wird der Arbeitsgemeinschaft nicht übertragen.</p> <p>(5) Die flankierenden Dienstleistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 1 bis 4 SGB II erbringt der Kreis im Rahmen der vorhandenen Strukturen. Es wird bis auf weiteres davon ausgegangen, dass die im Kreis bestehenden Betreuungs- und Beratungsangebote den Anforderungen des SGB II genügen.</p>	<p>§ 3 bleibt unverändert.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Organe der Arbeitsgemeinschaft</b></p> <p>Die Arbeitsgemeinschaft hat folgende Organe:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Trägerversammlung</li> <li>2. Geschäftsführung</li> </ol>	<p>§ 4 bleibt unverändert.</p>

ARGE-Vertrag i.d.F. vom 21.12.2004	Änderungen im ARGE-Neuvertrag i.d.F. des Entwurfes vom 31.07.2007
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Trägerversammlung</b></p> <p>(1) Die Vertragspartner richten eine Trägerversammlung ein.</p> <p>(2) Die Trägerversammlung setzt sich zusammen aus 8 Vertretern der Vertragspartner. Die Agentur benennt die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter, der Kreis die andere Hälfte.</p> <p>(3) Für den Kreis gehören der Trägerversammlung der Landrat, der Kreisdirektor sowie zwei Vertreter der Gemeinden an.</p> <p>(4) Der Vorsitz wird von der Agentur gestellt.</p> <p>(5) Sitzungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Arbeitsgemeinschaft erforderlich erscheint oder der Geschäftsführer, die Agentur oder der Kreis es verlangen. Die Trägerversammlung tagt mindestens zweimal im Jahr.</p> <p>(6) Die Trägerversammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen. Zu den Sitzungen sind alle Mitglieder der Trägerversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuladen.</p> <p>(7) Über die Sitzung der Trägerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse aufzunehmen. Jedem Mitglied der Trägerversammlung sowie dem Geschäftsführer und dem stellvertretenden Geschäftsführer ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb eines Monats nach Zugang zu erheben. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Trägerversammlung zu genehmigen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Trägerversammlung</b></p> <p>(1) Die Arbeitsgemeinschaft hat eine Trägerversammlung. Diese setzt sich zusammen aus 8 Vertretern der Vertragspartner. Die Agentur benennt die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter, der Kreis die andere Hälfte.</p> <p>Absatz 3 wird Absatz 2, bleibt aber unverändert.</p> <p>(3) Der Landrat ist Vorsitzender der Trägerversammlung, der Kreisdirektor sein Vertreter.</p> <p>Absatz. 5 wird Absatz 4, bleibt aber unverändert.</p> <p>(5) Die Trägerversammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen. Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Trägerversammlung. Zu den Sitzungen sind alle Mitglieder der Trägerversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Kalendertagen einzuladen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Kalendertage abgekürzt werden.</p> <p>Absätze 7 – 9 werden Absätze 6 - 8, bleiben aber unverändert.</p>

<b>ARGE-Vertrag i.d.F. vom 21.12.2004</b>	<b>Änderungen im ARGE-Neuvertrag i.d.F. des Entwurfes vom 31.07.2007</b>
<p>(8) Der Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen der Trägerversammlung teil.</p> <p>(9) Die Mitglieder der Trägerversammlung erhalten keine Aufwandsentschädigung.</p>	
<p><b>§ 6</b> <b>Aufgaben der Trägerversammlung</b></p> <p>(1) Die Trägerversammlung bestimmt die strategischen Leitlinien der Arbeitsgemeinschaft im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.</p> <p>(2) Der Beschlussfassung der Trägerversammlung unterliegen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Entscheidung über die Geschäftsziele,</li> <li>2. der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Geschäftsführer,</li> <li>3. die Ausgestaltung von Steuerungssystemen,</li> <li>4. der Wirtschaftsplan,</li> <li>5. der Jahresabschluss,</li> <li>6. über die Errichtung, Beibehaltung und Änderung der Standorte und der dort wahrzunehmenden Aufgaben,</li> <li>7. der Kapazitäts- und Qualifikationsplan,</li> <li>8. die Qualitätsstandards für die Aufgabenwahrnehmung,</li> <li>9. die Maßnahmeplanung,</li> <li>10. die Beauftragung Dritter,</li> <li>11. die Bereitstellung von Liegenschaften eigens für die Arbeitsgemeinschaft,</li> <li>12. die Bestellung und Abberufung sowie Entlastung des Geschäftsführers,</li> <li>13. die Bestellung und Abberufung sowie Entlastung des stellvertretenden Geschäftsführers,</li> <li>14. die Benennung der Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle auf Vorschlag der Vertragspartner,</li> <li>15. die Einrichtung des Beirates und die Bestellung der Mitglieder.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Aufgaben der Trägerversammlung</b></p> <p>Absatz 1 bleibt unverändert.</p> <p>(2) Der Beschlussfassung der Trägerversammlung unterliegen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Entscheidung über die Geschäftsziele,</li> <li>2. der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Geschäftsführer,</li> <li>3. die Ausgestaltung von Steuerungssystemen,</li> <li>4. der Wirtschaftsplan,</li> <li>5. der Jahresabschluss,</li> <li>6. über die Errichtung, Beibehaltung und Änderung der Standorte und der dort wahrzunehmenden Aufgaben,</li> <li>7. der Kapazitäts- und Qualifikationsplan,</li> <li>8. die Qualitätsstandards für die Aufgabenwahrnehmung,</li> <li>9. die Maßnahmeplanung,</li> <li>10. die Beauftragung Dritter,</li> <li>11. die Bestellung und Abberufung sowie Entlastung des Geschäftsführers,</li> <li>12. die Bestellung und Abberufung sowie Entlastung des stellvertretenden Geschäftsführers,</li> <li>13. die Benennung der Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle auf Vorschlag der Vertragspartner,</li> <li>14. die Einrichtung des Beirates und die Bestellung der Mitglieder.</li> </ol> <p>(Ziff. 11 wird gestrichen.)</p>

ARGE-Vertrag i.d.F. vom 21.12.2004	Änderungen im ARGE-Neuvertrag i.d.F. des Entwurfes vom 31.07.2007
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Beschlüsse der Trägerversammlung</b></p> <p>(1) Die Beschlüsse der Trägerversammlung werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Ist die Einberufung einer Sitzung nicht rechtzeitig möglich, kann ein Beschluss per Telefon, E-Mail, Telefax, Brief oder im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied der Trägerversammlung diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>(2) Jeder Vertragspartner hat eine Stimme. Die Stimmabgabe eines Vertragspartners kann jeweils nur einheitlich erfolgen. Soweit bei der Stimmabgabe für den kommunalen Träger keine Einigkeit erzielt werden kann, entscheidet die Stimme des Landrates.</p> <p>(3) Die Trägerversammlung entscheidet mit der Mehrheit ihrer Stimmen, es sei denn, in diesem Vertrag ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>(4) In Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 6 bis 8 und 10 bis 13 dieses Vertrages ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich.</p> <p>(5) Über Beschlüsse, die nach Abs. 1 nicht in einer Sitzung gefasst werden, erstellt und unterzeichnet der Geschäftsführer eine besondere Niederschrift mit den Stimmabgaben der einzelnen Mitglieder der Trägerversammlung und dem Abstimmungsergebnis. Den Mitgliedern der Trägerversammlung ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Trägerversammlung zu genehmigen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Beschlüsse der Trägerversammlung</b></p> <p>Absatz 1 bleibt unverändert.</p> <p>Absatz 2 bleibt unverändert.</p> <p>Absatz 3 bleibt unverändert.</p> <p>(4) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 6, 11 und 12 dieses Vertrages ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich. Dasselbe gilt im Falle des § 6 Abs. 2 Nr. 4, wenn eine Inanspruchnahme des Eingliederungstitels zu Gunsten des Verwaltungsbudgets notwendig ist.</p> <p>Absatz 5 bleibt unverändert.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Geschäftsführung und Vertretung</b></p> <p>(1) Die Arbeitsgemeinschaft hat einen Geschäftsführer. Er wird auf Vorschlag des Kreises bestellt. Er vertritt die Arbeitsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Geschäftsführung und Vertretung</b></p> <p>Absatz 1 bleibt unverändert.</p>

ARGE-Vertrag i.d.F. vom 21.12.2004	Änderungen im ARGE-Neuvertrag i.d.F. des Entwurfes vom 31.07.2007
<p>(2) Die Trägerversammlung bestellt den Geschäftsführer für eine Amtszeit von 5 Jahren. Eine mehrmalige Bestellung des Geschäftsführers ist möglich. Die Trägerversammlung kann den Geschäftsführer jederzeit durch einstimmigen Beschluss abberufen.</p> <p>(3) Die Trägerversammlung bestellt außerdem einen stellvertretenden Geschäftsführer. Dabei steht der Agentur das Vorschlagsrecht zu. Hinsichtlich der Amtszeit und der erneuten Bestellung gilt Abs. 2 entsprechend.</p> <p>(4) Der stellvertretende Geschäftsführer nimmt die Aufgaben des Geschäftsführers wahr, wenn dieser an der Wahrnehmung der Aufgaben gehindert ist.</p> <p>(5) Die Trägerversammlung kann den Geschäftsführer allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.</p> <p>(6) Der Geschäftsführer entscheidet über die fachliche Aufgabenwahrnehmung in der Arbeitsgemeinschaft. Er ist dabei an Weisungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Agentur für den Bereich der Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 SGB II und</li> <li>- des Kreises für die Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 SGB II gebunden.</li> </ul> <p>(7) Der Geschäftsführer übt das dienst- bzw. arbeitsrechtliche Direktionsrecht im Rahmen gesetzlicher, tarifrechtlicher und in Dienstvereinbarungen getroffenen Regelungen des jeweiligen Dienstherrn gegenüber den in der Arbeitsgemeinschaft eingesetzten Mitarbeitern aus, soweit dies im Hinblick auf die seitens der Vertragspartner und der Gemeinden gewählte Form des Personaleinsatzes zulässig ist. Der Geschäftsführer ist Fachvorgesetzter aller Mitarbeiter, die in der Arbeitsgemeinschaft tätig werden.</p>	<p>Absatz 2 bleibt unverändert.</p> <p>Absatz 3 bleibt unverändert.</p> <p>Absatz 4 bleibt unverändert.</p> <p>Absatz 5 bleibt unverändert.</p> <p>(6) Der Geschäftsführer entscheidet über die fachliche Aufgabenwahrnehmung in der Arbeitsgemeinschaft. Er ist dabei an Weisungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Agentur für den Bereich der Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 SGB II und</li> <li>- des Kreises für die Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 SGB II im Rahmen der Gewährleistungsverantwortung gebunden. Die Träger verzichten auf Weisungen zur operativen Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende.</li> </ul> <p>Absatz 7 bleibt unverändert.</p>

ARGE-Vertrag i.d.F. vom 21.12.2004	Änderungen im ARGE-Neuvertrag i.d.F. des Entwurfes vom 31.07.2007
<p>(8) Der Geschäftsführer hat den Vertragspartnern, der Trägerversammlung sowie dem Beirat jederzeit auf deren Verlangen über die Arbeiten in der Arbeitsgemeinschaft zu berichten.</p> <p>(9) Der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Aufstellung des Wirtschaftsplanes</li> <li>b. Aufstellung des Jahresabschlusses</li> <li>c. Aufstellung des Kapazitäts- und Qualifikationsplanes</li> <li>d. Aufstellung des Maßnahmeplanes</li> <li>e. Umsetzung der Beschlüsse der Trägerversammlung</li> <li>f. Abschluss von Zielvereinbarungen mit der Trägerversammlung</li> <li>g. Beschaffungen und Vergabe von Aufträgen</li> <li>h. Aufbau und Umsetzung des Steuerungs-/Controllingsystems</li> </ul> <p>(10) Die Besoldung bzw. Vergütung des Geschäftsführers und des stellvertretenden Geschäftsführers richten sich nach den Bewertungskriterien des Anstellungsträgers.</p>	<p>(8) Die Agentur überträgt der Arbeitsgemeinschaft mit einem standardisierten öffentlich rechtlichen Vertrag - mit den in diesem BfdH-Vertrag geregelten Maßgaben - die Bewirtschaftung der ihr für die Grundsicherung für Arbeitsuchende bereitgestellten Haushaltsmittel für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Verwaltungskosten. Mit diesem öffentlich rechtlichen Vertrag wird die Funktion des Beauftragten für den Haushalt (BfdH) auf die Arbeitsgemeinschaft übertragen.</p> <p>Absatz 8 wird Absatz 9, bleibt aber unverändert.</p> <p>Absatz 9 wird Absatz 10, bleibt aber unverändert.</p> <p>Absatz 10 wird Absatz 11, bleibt aber unverändert.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Beirat</b></p> <p>(1) Zur fachlichen Unterstützung der Trägerversammlung und des Geschäftsführers wird ein Beirat eingerichtet. Der Beirat hat beratende Funktion. Die Aufgaben des Fachbeirates ergeben sich insbesondere im Zusammenhang mit den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gem. §§ 14 ff. SGB II.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Beirat</b></p> <p>Absatz 1 bleibt unverändert.</p>

ARGE-Vertrag i.d.F. vom 21.12.2004	Änderungen im ARGE-Neuvertrag i.d.F. des Entwurfes vom 31.07.2007
(2) Der Beirat hat 14 Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag der in Abs. 3 genannten Institutionen von der Trägerversammlung bestellt.	Absatz 2 bleibt unverändert.
(3) Im Beirat sind mit je einer Person vertreten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Vertragspartner</li> <li>- die Gemeinden</li> <li>- die Bildungsträger</li> <li>- die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH</li> <li>- die Regionalagentur Münsterland</li> <li>- die Arbeitsgemeinschaft der Verbände der freien Wohlfahrtspflege</li> <li>- die Regionalstelle Frau &amp; Beruf im Kreis Warendorf</li> <li>- die Kreishandwerkerschaft Warendorf</li> <li>- die Industrie- und Handelskammer</li> <li>- die Gewerkschaften</li> <li>- die Arbeitgeberverbände</li> <li>- die START Zeitarbeit NRW GmbH</li> <li>- die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten.</li> </ul>	(3) Im Beirat sind mit je einer Person vertreten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Vertragspartner</li> <li>- die Gemeinden</li> <li>- die Bildungsträger</li> <li>- die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH</li> <li>- die Regionalagentur Münsterland</li> <li>- die Arbeitsgemeinschaft der Verbände der freien Wohlfahrtspflege</li> <li>- der Arbeitskreis „Arbeit für Frauen und Mädchen“ im Kreis Warendorf</li> <li>- die Kreishandwerkerschaft Warendorf</li> <li>- die Industrie- und Handelskammer</li> <li>- die Gewerkschaften</li> <li>- die Arbeitgeberverbände</li> <li>- die START Zeitarbeit NRW GmbH</li> <li>- die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten.</li> </ul>
(4) Den Vorsitz des Beirates übernimmt jeweils der Vertragspartner, der nicht den Geschäftsführer stellt.	(4) Den Vorsitz des Beirates übernimmt der Kreis.
(5) Für Einladungen zu den Sitzungen und Niederschriften über die Sitzungen gilt § 5 Abs. 6 und 7 dieses Vertrages entsprechend. Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Beirates.	(5) Für Einladungen zu den Sitzungen und Niederschriften über die Sitzungen gilt § 5 Abs. 5 und 6 dieses Vertrages entsprechend. Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Beirates.
(6) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen beratend teil. Er informiert den Beirat regelmäßig über die wesentlichen Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft, insbesondere die Maßnahmeplanung, mit Ausnahme der Vergabeangelegenheiten.	(6) Der Geschäftsführer oder der stellvertretende Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen beratend teil. Die Geschäftsführung informiert den Beirat regelmäßig über die wesentlichen Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft, insbesondere die Maßnahmeplanung, mit Ausnahme der Vergabeangelegenheiten.
(7) Die Mitglieder der Trägerversammlung erhalten die Einladung zu den Beiratssitzungen nachrichtlich und können an den Sitzungen teilnehmen.	Absatz 7 bleibt unverändert.
(8) Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Aufwandsentschädigung.	Absatz 8 bleibt unverändert.

ARGE-Vertrag i.d.F. vom 21.12.2004	Änderungen im ARGE-Neuvertrag i.d.F. des Entwurfes vom 31.07.2007
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Reichweite der Zusammenarbeit und</b> <b>Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit</b></p> <p>(1) Die der Arbeitsgemeinschaft übertragenen Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der Geltendmachung von Ansprüchen nach §§ 33 – 35 SGB II (Kapitel 3, Abschnitt 2 SGB II),</li> <li>2. Bereitstellung eines persönlichen Ansprechpartners für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (§ 14 SGB II),</li> <li>3. Durchführung der Vermittlung und des Fallmanagements (insbesondere §§ 15 und 16 Abs. 1 SGB II),</li> <li>4. Erbringung von Dienstleistungen gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 und 6 SGB II,</li> <li>5. Schaffung von Arbeitsgelegenheiten gem. § 16 Abs. 3 SGB II,</li> </ol> <p>werden durch Beschäftigte der Agentur, des Kreises sowie der Gemeinden durchgeführt. Die Arbeitsgemeinschaft kann sich zur Erfüllung nicht hoheitlicher Aufgaben Dritter bedienen; dies gilt insbesondere für das Fallmanagement.</p> <p>(2) Der Kreis zieht die Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben nach § 22 (Leistungen für Unterkunft und Heizung) und § 23 Abs. 3 (einmalige Leistungen) SGB II heran (Delegation).</p> <p>(3) Die in den Gemeinden vorhandenen Angebote der Beschäftigungsförderung gem. § 16 Abs. 3 SGB II werden – soweit hierfür in der Maßnahmenplanung nach § 19 Abs. 1 dieses Vertrages Mittel vorgesehen sind und diese auch zur Verfügung gestellt werden - weiter fortgeführt bzw. bedarfsgerecht ausgeweitet.</p> <p>(4) Die Feststellung der Erwerbsfähigkeit erfolgt neben dem Ärztlichen Dienst der Agentur auch durch den Ärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes des Kreises. Die durch die Begutachtung entstehenden Kosten (Personal- und Sachkosten) werden aus der Verwaltungskostenpauschale der Arbeitsgemeinschaft erstattet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Reichweite der Zusammenarbeit und</b> <b>Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit</b></p> <p>(1) Die der Arbeitsgemeinschaft übertragenen Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der Geltendmachung von Ansprüchen nach §§ 33 – 35 SGB II (Kapitel 3, Abschnitt 2 SGB II),</li> <li>2. Bereitstellung eines persönlichen Ansprechpartners für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (§ 14 SGB II),</li> <li>3. Durchführung der Vermittlung und des Fallmanagements (insbesondere §§ 15 und 16 Abs. 1 SGB II),</li> <li>4. Erbringung von Dienstleistungen gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 und 6 SGB II,</li> <li>5. Schaffung von Arbeitsgelegenheiten gem. § 16 Abs. 3 SGB II,</li> </ol> <p>werden durch Beschäftigte der Agentur, des Kreises sowie der Gemeinden durchgeführt. Die Arbeitsgemeinschaft kann sich zur Erfüllung nicht hoheitlicher Aufgaben Dritter bedienen.</p> <p>Absatz 2 bleibt unverändert.</p> <p>Absatz 3 wird gestrichen.</p> <p>(3) Die Feststellung der Erwerbsfähigkeit erfolgt neben dem Ärztlichen Dienst der Agentur auch durch den Ärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes des Kreises. Die durch die Begutachtung entstehenden Kosten (Personal- und Sachkosten) werden aus dem Verwaltungsbudget der Arbeitsgemeinschaft erstattet.</p>

<b>ARGE-Vertrag i.d.F. vom 21.12.2004</b>	<b>Änderungen im ARGE-Neuvertrag i.d.F. des Entwurfes vom 31.07.2007</b>
<p>(5) Folgende Systeme/Software werden von der Agentur der Arbeitsgemeinschaft zur Nutzung zur Verfügung gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verfahren zur Bewilligung und Auszahlung der Geldleistungen gem. SGB II (A2LL)</li> <li>- Verfahren zur Vermittlung (coArb und COMPAS)</li> <li>- Verfahren zur Verwaltung von Maßnahmen (coSach)</li> <li>- Verfahren zur Bewirtschaftung der Finanzmittel (FINAS)</li> <li>- Virtueller Arbeitsmarkt zur Unterstützung der Vermittlung</li> <li>- Controlling</li> </ul>	<p>(4) Folgende Systeme/ Software werden von der Bundesagentur für Arbeit der Arbeitsgemeinschaft zur Nutzung zur Verfügung gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verfahren zur Bewilligung und Auszahlung der Geldleistungen gem. SGB II (A2LL)</li> <li>- Verfahren zur Beratung und Vermittlung (VERBIS und ZEBRA)</li> <li>- Verfahren zur Bewirtschaftung und Verwaltung von Maßnahmen (co-Sach)</li> <li>- Verfahren zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Finanzmittel (FINAS)</li> <li>- Virtueller Arbeitsmarkt zur Unterstützung der Vermittlung (VAM)</li> <li>- Controlling</li> </ul> <p>Der Einsatz dezentraler Systeme der Datenverarbeitung ist möglich, wenn der Bund dies zulässt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Funktionale Organisation der Aufgabenwahrnehmung</b></p> <p>(1) Die Arbeitsgemeinschaft nimmt die ihr obliegenden Aufgaben in einer integrierten Bearbeitungsform wahr, um ein bestmögliches Dienstleistungsangebot für die Kunden bereitstellen zu können.</p> <p>(2) Im Rahmen der Leistungssachbearbeitung ist der Mitarbeiter i.d.R. für die Gewährung der gesamten passiven Leistungen für einen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bzw. eine Bedarfsgemeinschaft zuständig.</p> <p>(3) Der Fallmanager leistet den Personen Hilfe, die zwar erwerbsfähig, aber derzeit nicht vermittlungsfähig sind (z.B. Suchtkranke, gesundheitlich und psychisch Beeinträchtigte, Personen mit hohen Motivationsproblemen). Dies gilt insbesondere für jüngere Menschen unter 25 Jahren. Es wird davon ausgegangen, dass ca. ein Drittel aller zukünftigen ALG II-Empfänger die genannten Integrationsprobleme hat, wobei es örtliche Unterschiede geben kann.</p> <p>(4) Für die in Abs. 3 genannten Personen ist der Fallmanager grundsätzlich der persönliche Ansprechpartner im Sinne der §§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 und 14 Satz 2 SGB II.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Funktionale Organisation der Aufgabenwahrnehmung</b></p> <p>Absatz 1 bleibt unverändert.</p> <p>Absatz 2 bleibt unverändert.</p> <p>(3) Der Fallmanager leistet den Personen Hilfe, die zwar erwerbsfähig, aber derzeit nicht vermittlungsfähig sind (z.B. Suchtkranke, gesundheitlich und psychisch Beeinträchtigte, Personen mit hohen Motivationsproblemen). Dies gilt insbesondere für jüngere Menschen unter 25 Jahren.</p> <p>Absatz 4 bleibt unverändert</p>

<b>ARGE-Vertrag i.d.F. vom 21.12.2004</b>	<b>Änderungen im ARGE-Neuvertrag i.d.F. des Entwurfes vom 31.07.2007</b>
<p>(5) In kleinen Gemeinden ist eine Personenidentität zwischen Leistungsbearbeiter und Fallmanager möglich.</p> <p>(6) Die Vermittler sind die persönlichen Ansprechpartner im Sinne der §§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 und 14 Satz 2 SGB II für die vermittlungsfähigen Arbeitsuchenden.</p>	<p>Absatz 5 bleibt unverändert.</p> <p>Absatz 6 bleibt unverändert.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung</b></p> <p>(1) Die Arbeitsgemeinschaft unterhält an folgenden Standorten eine Anlaufstelle:  Nr. 1: Ahlen, Bismarckstr. 10  Nr. 2: Beckum, Elisabethstr. 2  Nr. 3: Beelen  Nr. 4: Drensteinfurt  Nr. 5: Ennigerloh  Nr. 6: Everswinkel  Nr. 7: Oelde  Nr. 8: Ostbevern  Nr. 9: Sassenberg  Nr. 10: Sendenhorst  Nr. 11: Telgte  Nr. 12: Wadersloh  Nr. 13: Warendorf, Südstr. 10a  Die genauen Standorte der Anlaufstellen Nr. 3 – 12 werden durch die Vertragspartner im Einvernehmen mit den Gemeinden bestimmt.</p> <p>(2) Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sowie das Fallmanagement erbringen die Vertragspartner sowie die Gemeinden gemeinsam in den Anlaufstellen nach Abs. 1.</p> <p>(3) Die Vermittlung wird von 3 zentralen Vermittlungsteams wahrgenommen, die in den Anlaufstellen Nr. 1, 2 und 13 tätig werden. Das Vermittlungsteam I ist zuständig für die Anlaufstellen 1, 4, 5, 7 und 10. Das Vermittlungsteam II ist zuständig für die Anlaufstellen 2 und 12. Das Vermittlungsteam III ist zuständig für die Anlaufstellen 3, 6, 8, 9, 11 und 13.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung</b></p> <p>(1) Die Arbeitsgemeinschaft unterhält an folgenden Standorten eine Anlaufstelle:  Nr. 1: Ahlen, Bismarckstr. 10  Nr. 2: Beckum  Nr. 3: Beelen  Nr. 4: Drensteinfurt  Nr. 5: Ennigerloh  Nr. 6: Everswinkel  Nr. 7: Oelde  Nr. 8: Ostbevern  Nr. 9: Sassenberg  Nr. 10: Sendenhorst  Nr. 11: Telgte  Nr. 12: Wadersloh  Nr. 13: Warendorf, Südstr. 10a  Die genauen Standorte der Anlaufstellen Nr. 2 – 12 werden durch die Vertragspartner im Einvernehmen mit den Gemeinden bestimmt.</p> <p>Absatz 2 bleibt unverändert.</p> <p>Absatz 3 bleibt unverändert.</p>

<b>ARGE-Vertrag i.d.F. vom 21.12.2004</b>	<b>ARGE-Neuvertrag i.d.F. des Entwurfes vom 31.07.2007</b>
<p>(4) Die Aufgaben im Rahmen der sonstigen Eingliederungsleistungen werden in den Räumen der Geschäftsstellen der Agentur wahrgenommen. Im Rahmen der Erbringung dieser Leistungen bietet die Arbeitsgemeinschaft bedarfsgerecht regelmäßige Sprechstunden in den Anlaufstellen nach Abs. 1 an.</p>	<p>Absatz 4 bleibt unverändert.</p> <p>(5) Die übrigen, insbesondere zentralen, Aufgaben (z.B. Verwaltung, Widersprüche, Unterhalt) werden am Sitz des Geschäftsführers wahrgenommen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Widersprüche und Angelegenheiten nach dem Sozialgerichtsgesetz</b></p> <p>(1) Die Arbeitsgemeinschaft richtet an ihrem Sitz eine zentrale Stelle zur Durchführung der Widerspruchs- und Klageverfahren ein.</p> <p>(2) Die Bearbeitung der Widersprüche und Klagen erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Agentur sowie des Kreises.</p> <p>(3) Bei der Durchführung von Klageverfahren vor den Sozialgerichten wird die Arbeitsgemeinschaft durch den Geschäftsführer vertreten (§ 44b Abs. 2 Satz 2 SGB II). Das Recht zur Fachaufsicht durch die Bundesagentur für Arbeit bzw. das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hinsichtlich der Durchführung der Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz bleibt unberührt, soweit die Agentur Träger der Leistungen ist (§ 47 Abs. 1 SGB II).</p> <p>(4) Soweit gegen Urteile von Sozialgerichten Rechtsmittelverfahren durchzuführen sind und Streitgegenstand Leistungen sind, für die die Agentur Träger ist, werden Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz durch die für den Sitz der Arbeitsgemeinschaft zuständige Regionaldirektion bzw. die Zentrale (Revisionsverfahren) durchgeführt. Zu diesem Zweck fertigt der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft Generalvollmachten (mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmacht) für den Vorsitzenden der Geschäftsführung der Regionaldirektion bzw. den Vorsitzenden des Vorstands aus, veranlasst deren Hinterlegung bei den zuständigen Gerichten zweiter und dritter Instanz sowie die Unterrichtung der jeweiligen Regionaldirektion und der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Widersprüche und Angelegenheiten nach dem Sozialgerichtsgesetz</b></p> <p>(1) Die Arbeitsgemeinschaft richtet am Sitz des Geschäftsführers eine zentrale Stelle zur Durchführung der Widerspruchs- und sozialgerichtlichen Verfahren ein.</p> <p>(2) Die Bearbeitung der Widersprüche und sozialgerichtlichen Verfahren erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Agentur und des Kreises.</p> <p>(3) Bei der Durchführung von sozialgerichtlichen Verfahren wird die Arbeitsgemeinschaft durch den Geschäftsführer vertreten (§ 44b Abs. 2 Satz 2 SGB II). Das Recht zur Fachaufsicht durch die Bundesagentur für Arbeit bzw. das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hinsichtlich der Durchführung der Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz bleibt unberührt, soweit die Agentur Träger der Leistungen ist (§ 47 Abs. 1 SGB II). Das Gleiche gilt für den Kreis entsprechend.</p> <p>Absatz 4 wird gestrichen.</p>

<b>ARGE-Vertrag i.d.F. vom 21.12.2004</b>	<b>ARGE-Neuvertrag i.d.F. des Entwurfes vom 31.07.2007</b>
<p>(5) Die für die Durchführung von Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz zweiter und dritter Instanz in Angelegenheiten nach dem SGB III geltenden Regelungen (Berichtswesen, u. ä.) finden entsprechende Anwendung, soweit es um Leistungen nach dem SGB II in der Trägerschaft der Agentur geht.</p>	<p>Absatz 5 wird gestrichen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Personal</b></p> <p>(1) Die Vertragspartner sowie die Gemeinden stellen der Arbeitsgemeinschaft das notwendige Personal zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bereit. Die Vertragspartner sowie die Gemeinden bleiben Dienstvorgesetzte ihrer jeweiligen Mitarbeiter.</p> <p>(2) Der Kreis und die Gemeinden stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten der Arbeitsgemeinschaft über ihre Aufgaben hinaus zusätzliches Personal (z.B. für das Fallmanagement) bereit. Kann ein Vertragspartner oder eine Gemeinde die zur qualifizierten Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Bearbeitungskapazitäten nicht bereit stellen, haben der andere Vertragspartner oder andere Gemeinden im Rahmen des Kapazitäts- und Qualifikationsplanes nach Abs. 8, des Wirtschaftsplanes sowie der Verwaltungskostenpauschale der Arbeitsgemeinschaft das Vorrecht, die nicht gedeckten Bearbeitungskapazitäten zu decken, bevor Dritte nach § 10 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrages beauftragt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Personal</b></p> <p>Absatz 1 bleibt unverändert.</p> <p>(2) Der Kreis und die Gemeinden stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten der Arbeitsgemeinschaft über ihre Aufgaben hinaus zusätzliches Personal bereit. Es soll erreicht werden, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. im Leistungsbereich – im Umfang des kommunalen Aufgabenanteils zu 100 % kommunale Mitarbeiter eingebracht werden;</li> <li>b. im Leistungsbereich – Bundesaufgaben zu 50 % von kommunalen Mitarbeitern und zu 50 % von Mitarbeitern des Bundes erledigt werden;</li> <li>c. die Aufgaben im Vermittlungsbereich zu 100 % durch Mitarbeiter des Bundes erledigt werden;</li> <li>d. die Aufgaben beim Fallmanagement zu 50 % von kommunalen Mitarbeitern und zu 50 % von Mitarbeitern des Bundes erledigt werden.</li> </ol> <p>Diese Quotierung hat eine Stellenbesetzungsquote für das gesamte Personal der Arbeitsgemeinschaft von jeweils ca. 50 % durch kommunale Mitarbeiter und Mitarbeiter des Bundes zum Ziel. Dies soll über Fluktuation erreicht werden.</p> <p>Bei den sonstigen Aufgaben (z.B. Widersprüche, Unterhalt, Eingliederungsleistungen) obliegt die Wiederbesetzung dem Dienstherrn, der die Stelle bisher besetzt hat.</p> <p>Die übrigen Leitungsaufgaben (Fachbereichsleiter, Teamleiter) werden paritätisch besetzt. Bei den Fachbereichsleitern bleibt hierbei die Funktion des stellvertretenden Geschäftsführers, der zugleich auch Fachbereichsleiter ist, außen vor.</p>

ARGE-Vertrag i.d.F. vom 21.12.2004	ARGE-Neuvertrag i.d.F. des Entwurfes vom 31.07.2007
<p>(3) Für die in der Arbeitsgemeinschaft tätigen Angestellten übertragen die Gemeinden, der Kreis und die Agentur das Direktionsrecht hinsichtlich der Arbeitspflicht zur Ausführung der übertragenen Aufgaben und des Verhaltens am Arbeitsplatz auf den Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft. Für Beamte wird das fachliche Weisungsrecht in gleichem Umfang übertragen. Eine Fachaufsichtsstruktur ist zu entwickeln.</p> <p>(4) Die Leistungssachbearbeitung erfolgt mit einem Personalschlüssel von 1 : 140 (Bundesaufgaben) und 1: 300 (kommunale Aufgaben). Es werden Mitarbeiter des gehobenen und mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder vergleichbare Angestellte eingesetzt.</p> <p>(5) Das Fallmanagement erfolgt für die in § 11 Abs. 3 dieses Vertrages genannten Bedarfsgemeinschaften mit einem Personalschlüssel von 1 : 75 mit qualifizierten Mitarbeitern des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder vergleichbaren Angestellten.</p> <p>(6) Die Vermittlung erfolgt mit einem Personalschlüssel von 1 : 150 mit qualifizierten Mitarbeitern des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder vergleichbaren Angestellten. Mit Teilaufgaben können auch qualifizierte Mitarbeiter des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes betraut werden.</p> <p>(7) Besondere Aufgaben, wie z.B. Unterhaltsachbearbeitung, Bearbeitung von Widersprüchen, Mittelbewirtschaftung, Controlling, sind über die Fallschlüssel nach Abs. 4 - 6 nicht abgedeckt, das Gleiche gilt für Leitungsaufgaben.</p>	<p>Eine Abweichung von dieser Quote ist nur zulässig, wenn der jeweils andere Vertragspartner auf die Besetzung freiwerdender bzw. neu eingerichteter Stellen verzichtet.</p> <p>Absatz 3 bleibt unverändert.</p> <p>Absatz 4 bleibt unverändert.</p> <p>Absatz 5 bleibt unverändert.</p> <p>Absatz 6 bleibt unverändert.</p> <p>(7) Die in den Absätzen 4 bis 6 für die von der Agentur auf die Arbeitsgemeinschaft gemäß § 3 dieses Vertrages übertragenen Aufgaben genannten Personalschlüssel stehen unter dem Vorbehalt, dass im Wirtschaftsplan der Arbeitsgemeinschaft ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.</p> <p>Absatz 7 wird Absatz 8, bleibt aber unverändert.</p>

<b>ARGE-Vertrag i.d.F. vom 21.12.2004</b>	<b>ARGE-Neuvertrag i.d.F. des Entwurfes vom 31.07.2007</b>
<p>(8) Art, Umfang und Qualifikation des von der Arbeitsgemeinschaft benötigten Personals werden in einem Kapazitäts- und Qualifikationsplan festgelegt und den jeweiligen Aufgabenbereichen nach § 3 Abs. 2 und 3 und § 10 Abs. 1 dieses Vertrages zugeordnet. Bei der Festlegung ist auf eine möglichst hohe Kontinuität bei der Aufgabenwahrnehmung zu achten. Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan wird in jährlichen Abständen fortgeschrieben. Bei dringendem Bedarf kann der Plan unterjährig angepasst werden.</p> <p>(9) Es gilt das öffentliche Dienstrecht und das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes. Die Besoldung/Vergütung der Mitarbeiter in der Arbeitsgemeinschaft richtet sich nach den Bewertungskriterien des jeweiligen Anstellungsträgers.</p>	<p>Absatz 8 wird Absatz 9, bleibt aber unverändert.</p> <p>Absatz 9 wird Absatz 10, bleibt aber unverändert.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Infrastruktur</b></p> <p>(1) Die Arbeitsgemeinschaft verfügt über keine eigene Infrastruktur. Die Vertragspartner stellen der Arbeitsgemeinschaft die notwendigen Sachmittel zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zur Verfügung. Die Gemeinden stellen der Arbeitsgemeinschaft die für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Delegation (§ 10 Abs. 2 dieses Vertrages) erforderlichen Sachmittel zur Verfügung.</p> <p>(2) Aus dem Kapazitäts- und Qualifikationsplan nach § 14 Abs. 8 dieses Vertrages ergibt sich die Gesamtzahl der Arbeitsplätze, die der Arbeitsgemeinschaft für die von ihr wahrgenommenen Aufgaben bereitgestellt werden müssen. Dabei ist kenntlich zu machen, wer die Arbeitsplätze nach Abs. 1 stellt. Außerdem ist auszuweisen die Zahl der Arbeitsplätze,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die die Agentur die Verwaltungskosten zu tragen hat,</li> <li>- für die der Kreis die Verwaltungskosten zu tragen hat,</li> <li>- für die die Gemeinden im Rahmen der Delegation Mitarbeiter zur Verfügung stellen.</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Infrastruktur</b></p> <p>Absatz 1 bleibt unverändert.</p> <p>(2) Aus dem Kapazitäts- und Qualifikationsplan nach § 14 Abs. 9 dieses Vertrages ergibt sich die Gesamtzahl der Arbeitsplätze, die der Arbeitsgemeinschaft für die von ihr wahrgenommenen Aufgaben bereitgestellt werden müssen. Dabei ist kenntlich zu machen, wer die Arbeitsplätze nach Abs. 2 Satz 1 stellt. Außerdem ist auszuweisen die Zahl der Arbeitsplätze,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die die Agentur die Verwaltungskosten aus Bundesmitteln zu tragen hat,</li> <li>- für die der Kreis die Verwaltungskosten zu tragen hat,</li> <li>- für die die Gemeinden im Rahmen der Delegation Mitarbeiter zur Verfügung stellen.</li> </ul>

ARGE-Vertrag i.d.F. vom 21.12.2004	ARGE-Neuvertrag i.d.F. des Entwurfes vom 31.07.2007
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Kostenerstattung</b></p> <p>(1) Jeder Vertragspartner trägt die Personal- und Sachkosten für die Wahrnehmung der ihm nach dem SGB II obliegenden Aufgaben.</p> <p>(2) Die Personal- und Sachkosten für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Delegation nach § 10 Abs. 2 dieses Vertrages tragen die Gemeinden.</p> <p>(3) Für Personal, das der Kreis bzw. die Gemeinden in die Arbeitsgemeinschaft einbringen und das im Kapazitäts- und Qualifikationsplan zur Wahrnehmung von Aufgaben der Agentur vorgesehen ist, werden die Personalkosten- und Sachkosten dem Kreis bzw. den Gemeinden erstattet.</p> <p>(4) Die Personalkostenerstattung erfolgt pro Mitarbeiter mit 60.000 €/Jahr, die Sachkostenerstattung pro Mitarbeiter mit 7.400 €/Jahr.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Kostenerstattung</b></p> <p>(1) Jede Vertragspartei trägt die Kosten für das Personal, den Sachaufwand und die sonstigen Kosten der für sie wahrgenommenen Aufgaben (Verwaltungskosten) gemäß der Aufgabenträgerschaft des SGB II. Hinsichtlich der Verteilung der Verwaltungskostenanteile auf die Vertragspartner, die Abrechnung und Erstattung der Verwaltungskosten wird auf die Nebenabrede (Anlage des ARGE-Vertrages) verwiesen.</p> <p>Absatz 2 bleibt unverändert.</p> <p>Absätze 3 – 8 werden gestrichen, dafür gelten folgende Regelungen der <b>Nebenabrede</b>:</p> <p><b>§ 1 der Nebenabrede:</b> <i>Die Finanzierungsanteile an den Gesamtverwaltungskosten der ARGE – ohne die Leistungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB II – betragen auf Seiten der Kommune 16 % und auf Seiten des Bundes 84 % (Verwaltungskostenanteile).</i></p> <p><b>§ 2 der Nebenabrede (auszugsweise)</b></p> <p>(1) <i>Grundlage für die Abrechnung der Verwaltungskosten ist der tatsächliche Aufwand.</i></p> <p>(2) <i>Die Aufwendungen des Bundes werden monatlich über die Verwaltungskostenabrechnung (VKA) der BA ausgewiesen.</i></p> <p>(3) <i>Eine Personalkostenerstattung an den Kreis und die Gemeinden pro Mitarbeiter erfolgt auf der Grundlage der im jeweils aktuellen Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST) in Köln veröffentlichten Durchschnittswerte je Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe. Ein Gemeinkostenzuschlag von 8 % ist diesen Personalkosten hinzuzurechnen. Der Kreis und die Gemeinden erhalten monatlich pro Arbeitsplatz, den sie der ARGE zur Verfügung stellen, eine Sachkostenerstattung entsprechend der im jeweils aktuellen Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGST in Köln für einen Büroarbeitsplatz ohne informationstechnische Unterstützung veröffentlichten Pauschale.</i></p>

<b>ARGE-Vertrag i.d.F. vom 21.12.2004</b>	<b>ARGE-Neuvertrag i.d.F. des Entwurfes vom 31.07.2007</b>
<p>(5) Soweit die Agentur eigenes Personal zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Diensträumen der Gemeinden einsetzt, erhält die Gemeinde ebenfalls die Sachkosten pro Mitarbeiter mit 7.400 €/Jahr erstattet. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Gemeinden eigenes Personal zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Diensträumen der Agentur einsetzt.</p> <p>(6) Die tatsächlichen Personalkosten des Geschäftsführers und des stellvertretenden Geschäftsführers nach § 8 Abs. 10 dieses Vertrages sowie die Sachkosten nach Abs. 4 werden entsprechend dem Anteil an den Bundesaufgaben auf der Basis des Kapazitäts- und Qualifikationsplanes nach § 14 Abs. 8 dieses Vertrages aus der Verwaltungskostenpauschale der Arbeitsgemeinschaft erstattet.</p> <p>(7) Die Trägerversammlung legt unter besonderer Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit fest, wann über welchen Bezugszeitraum eine Abrechnung der Sachkosten erfolgt. Die Abrechnung ist mindestens jährlich durchzuführen.</p> <p>(8) Die Beträge nach Abs. 4 und 5 werden entsprechend den tarifvertraglichen Erhöhungen der Gehälter im öffentlichen Dienst angepasst.</p>	<p>(4) <i>Soweit die Agentur eigenes Personal zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Diensträumen des Kreises oder der Gemeinden einsetzt, erhalten diese ebenfalls die Sachkosten pro Mitarbeiter entsprechend Absatz 3.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Steuerung und Qualitätssicherung</b></p> <p>(1) Die Arbeitsgemeinschaft führt ein Steuerungssystem ein, das sicherstellt, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende bürgernah und wirtschaftlich erbracht wird. Das Steuerungssystem misst Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten zur Eingliederung sowie Erfolg und Umfang bei der Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und deren Bedarfsgemeinschaften.</p> <p>(2) Auf der Basis des gemeinsamen Steuerungssystems vereinbart der Geschäftsführer jährlich mit der Trägerversammlung überprüfbare Ziele, die durch Zielindikatoren, Richtgrößen und Leitwerte konkretisiert werden.</p> <p>(3) Zusätzlich zu den in der Rechtsverordnung zu § 18 Abs. 4 SGB II festgelegten Anforderungen werden Qualitätsstandards für die Aufgabewahrnehmung in der Arbeitsgemeinschaft (u.a. Kundendifferenzierung)</p>	<p>§ 17 bleibt unverändert.</p>

<b>ARGE-Vertrag i.d.F. vom 21.12.2004</b>	<b>ARGE-Neuvertrag i.d.F. des Entwurfes vom 31.07.2007</b>
<p>durch den Geschäftsführer entwickelt und durch die Trägerversammlung beschlossen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung</b></p> <p>(1) Der Geschäftsführer stellt für jedes Kalenderjahr bis zum 30. November des Vorjahres einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Kalenderjahr voraussichtlich entstehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben nach Arten sowie Verpflichtungsermächtigungen enthält. Der Wirtschaftsplan soll alle in der Arbeitsgemeinschaft anfallenden Einnahmen und Ausgaben getrennt nach der im SGB II vorgeschriebenen Trägerschaft für die Aufgaben ausweisen.</p> <p>(2) Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan nach § 14 Abs. 8 dieses Vertrages und die Maßnahmeplanung nach § 19 Abs. 1 dieses Vertrages werden dem Wirtschaftsplan als Anlagen beigelegt.</p> <p>(3) Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 dieses Vertrages werden alle Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Abschnitt 2 SGB II sowie nach den §§ 42 bis 44 SGB II durch die Arbeitsgemeinschaft ausgezahlt und alle damit zusammenhängenden Einnahmen von der Arbeitsgemeinschaft eingezogen. Die Arbeitsgemeinschaft bedient sich dabei der Buchungssysteme der Agentur.</p> <p>(4) Für jedes Kalenderjahr ist bis zum 31. Januar des Folgejahres ein Jahresabschluss durch den Geschäftsführer aufzustellen und den Vertragspartnern zuzuleiten.</p> <p>(5) Für die Wirtschaftsführung gelten im Übrigen die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften der Vertragspartner.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung</b></p> <p>(1) Der Geschäftsführer stellt für jedes Kalenderjahr bis zum 30. November des Vorjahres einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Kalenderjahr voraussichtlich entstehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben nach Arten sowie Verpflichtungsermächtigungen enthält. Der Wirtschaftsplan ist in ein Eingliederungsbudget und ein Verwaltungskostenbudget unterteilt. Dabei ist die nach dem SGB II vorgeschriebene Trägerschaft für die jeweiligen Aufgaben zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan nach § 14 Abs. 9 dieses Vertrages und die Maßnahmeplanung nach § 19 Abs. 1 dieses Vertrages werden dem Wirtschaftsplan als Anlagen beigelegt.</p> <p>Absatz 3 bleibt unverändert.</p> <p>(4) Für jedes Kalenderjahr ist bis zum 30. April des Folgejahres ein Jahresabschluss durch den Geschäftsführer aufzustellen und den Vertragspartnern zuzuleiten.</p> <p>Absatz 5 bleibt unverändert.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Eingliederungs- und Bildungsmaßnahmen</b></p> <p>(1) Der Geschäftsführer erstellt jährlich im Voraus für das nächste Jahr eine</p>	<p>§ 19 bleibt unverändert.</p>

<b>ARGE-Vertrag i.d.F. vom 21.12.2004</b>	<b>ARGE-Neuvertrag i.d.F. des Entwurfes vom 31.07.2007</b>
<p>gemeinsame Maßnahme- und ggf. Bildungszielplanung, in der die voraussichtlichen Bedarfe ermittelt und die zur Verfügung stehenden Mittel aufgeteilt werden.</p> <p>(2) Bei Durchführung beruflicher Eingliederungs- und Bildungsmaßnahmen sind unter den Bedingungen der Vergabeordnung für Leistungen vorrangig die lokalen Qualifizierungs- und Beschäftigungsträger zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Im Rahmen dieser Planung sind auch die angestrebten Ziele und die Indikatoren festzulegen, an denen die Erfolge gemessen werden. Zum Nachhalten des Zielerreichungsgrades und als Basis für die Steuerung sind geeignete Controlling-Instrumente zu entwickeln und einzusetzen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Finanzierung der Arbeitsgemeinschaft</b></p> <p>(1) Der Arbeitsgemeinschaft werden die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben notwendigen Mittel im Bundeshaushalt und im Haushalt des Kreises zur Verfügung gestellt.</p> <p>(2) Beim Jahresabschluss festgestellte Überschüsse zahlt die Arbeitsgemeinschaft dem jeweiligen Vertragspartner zurück, in dessen Aufgabenbereich der Überschuss entstanden ist.</p> <p>(3) Die Erstattung der dem Kreis obliegenden Kosten erfolgt nach § 21 dieses Vertrages.</p>	<p>§ 20 bleibt unverändert.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Abwicklung der Transferleistungen</b></p> <p>(1) Die Arbeitsgemeinschaft erlässt einheitliche Leistungsbescheide, auf deren Grundlage die Auszahlung aller Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und die Einziehung aller damit zusammenhängenden Einnahmen erfolgt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Abwicklung der Transferleistungen</b></p> <p>(1) Die Arbeitsgemeinschaft erlässt einheitliche Leistungsbescheide. Auf dieser Grundlage werden alle Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Abschnitt 2 SGB II sowie nach den §§ 42 bis 44 SGB II durch die Arbeitsgemeinschaft ausgezahlt und alle damit zusammenhängenden Einnahmen von der Arbeitsgemeinschaft eingezogen.</p>

<b>ARGE-Vertrag i.d.F. vom 21.12.2004</b>	<b>ARGE-Neuvertrag i.d.F. des Entwurfes vom 31.07.2007</b>
<p>(2) Der Kreis erstattet die Geldleistungen, die er nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II aufzuwenden hat, abzüglich der ihm zustehenden Einnahmen. Die Vertragspartner streben eine abrechnungstägliche Erstattung dieser Kosten an.</p>	<p>(2) Der Kreis erstattet die Geldleistungen, die er nach den §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II aufzuwenden hat, abzüglich der ihm zustehenden Einnahmen. Der Kreis verpflichtet sich, zur Erstattung der Leistungen nach Satz 1 eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen, die es der Agentur für Arbeit ermöglicht, die Kosten nach § 22 und 23 Abs.3 SGB II abrechnungstäglich einzuziehen.</p> <p>(3) Soweit aufgrund der einheitlichen Leistungsbescheide Forderungen zugunsten der Agentur oder der Kommune anfallen, werden diese Forderungen durch die ARGE geltend gemacht; sie bedient sich hierzu der Einrichtungen der Agentur. Dieser Aufwand ist von der Kommune anteilig zu erstatten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 22 Innenrevision</b></p> <p>(1) Die Vertragspartner ermöglichen entsprechend § 49 SGB II der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung des Prüfungsrechts für den Zuständigkeitsbereich der Agentur nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II.</p> <p>(2) Die Vertragspartner ermöglichen dem Kreis für seinen Zuständigkeitsbereich nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II die Prüfung der Rechnung entsprechend § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 GO NRW sowie eine fachaufsichtliche Prüfung.</p>	<p>§ 22 bleibt unverändert.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 23 Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle</b></p> <p>Die Trägerversammlung bestimmt die nach § 45 SGB II erforderlichen Mitglieder einschließlich Stellvertreter sowie den Vorsitzenden der gemeinsamen Einigungsstelle.</p>	<p>§ 23 bleibt unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 24 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung</b></p> <p>(1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 24 Inkrafttreten, Kündigung</b></p> <p>(1) Dieser Vertrag tritt am 01.10.2007 in Kraft.</p>

<b>ARGE-Vertrag i.d.F. vom 21.12.2004</b>	<b>ARGE-Neuvertrag i.d.F. des Entwurfes vom 31.07.2007</b>
<p>(2) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Vertrag durch die Arbeitsgemeinschaft beginnt am 01. Mai 2005.</p> <p>(3) Dieser Vertrag kann jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 31. März des Jahres, in welchem die Kündigung wirksam werden soll, dem anderen Vertragspartner erklärt werden.</p>	<p>Absatz 2 wird gestrichen.</p> <p>Absatz 3 wird Absatz 2, bleibt aber unverändert.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Übergangsregelung</b></p> <p>(1) Der Wirtschaftsplan 2005, der Kapazitäts- und Qualifikationsplan 2005 werden von den Vertragspartnern möglichst rechtzeitig gemeinsam erstellt. Etwaige die Geschäftstätigkeit der Arbeitsgemeinschaft im Jahr 2005 betreffende Bewilligungen und Verträge können von der Agentur nach Abstimmung mit dem Kreis aus den für die Geschäftstätigkeit der Arbeitsgemeinschaft zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen oder Haushaltsmitteln eingegangen werden.</p> <p>(2) Eine Gründerversammlung in der Zusammensetzung der Trägerversammlung nach § 5 dieses Vertrages trifft bereits zwischen Vertragsabschluss und Einrichtung der Arbeitsgemeinschaft alle Entscheidungen, die nach § 6 Abs. 2 dieses Vertrages der Beschlussfassung der Trägerversammlung unterliegen und die erforderlich sind, um die Funktionsfähigkeit der Arbeitsgemeinschaft zum 01.05.2005 sicherzustellen (z. B. Bestellung des Geschäftsführers und seines Vertreters, Festlegung der Standorte der Anlaufstellen, Beschlussfassung über den Kapazitäts- und Qualifikationsplan). Für die Beschlüsse der Gründerversammlung gilt § 7 dieses Vertrages entsprechend.</p>	<p>§ 25 wird gestrichen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b> <b>Schlussbestimmungen/ Salvatorische Klausel</b></p> <p>(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner dann eine</p>	<p>§ 26 wird § 25, bleibt aber unverändert.</p>

<b>ARGE-Vertrag i.d.F. vom 21.12.2004</b>	<b>ARGE-Neuvertrag i.d.F. des Entwurfes vom 31.07.2007</b>
<p>solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.</p> <p>(2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.</p> <p>(3) Nebenabreden und Ergänzungen/Änderungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.</p>	